

Interreg Großregion

Zulässigkeits- und Prüfkriterien

Etappe 1

Fassung des 8. November 2022

Einleitung

Im Rahmen des Programms Interreg Großregion (2021-2027) beruht das Prüfverfahren der Projekte auf einer qualitativen und quantitativen Prüfung der Anträge für eine EFRE-Kofinanzierung in zwei Etappen. In der ersten Etappe analysiert das GS einen Kurzantrag (ausgewählte Kapitel des Langantrags), auf deren Grundlage die Programmpartner über eine erste Auswahl an Projekten entscheiden, die für die zweite Etappe ihre Anträge einreichen können. Hier wird der gesamte Langantrag vom GS geprüft und eine Empfehlung abgegeben. Die Mitglieder des Begleitausschusses entscheiden dann über die Projekte, denen eine EFRE-Kofinanzierung zusteht.

Etappe 1: Prüfung des Kurzantrags anhand eines Bewertungssystems zwischen:
0 und 50 Punkten (mit Gewichtung der Kriterien)

	Unterstufen der Prüfung	Verantwortliche(r)	Bewertung
A	Zulässigkeitsprüfung des Kurzantrags	gemeinsames Sekretariat	Qualitativ
B	Prüfung des Kurzantrags (anhand der festgelegten Kriterien)	gemeinsames Sekretariat	Quantitativ
B	Prüfung des Kurzantrags (anhand der festgelegten Kriterien)	Programmpartner	Quantitativ
B	Prüfung des Kurzantrags (anhand der festgelegten Kriterien)	beratende Mitglieder	Qualitativ
B	Go/NoGo Entscheidung	Begleitausschuss	Quantitativ

Etappe 2: Prüfung des EFRE-Antrags anhand eines Bewertungssystems zwischen:
0 und 100 Punkten (mit Gewichtung der Kriterien)

	Prüfschritte	Verantwortliche(r)	Bewertung
A	Zulässigkeitsprüfung des EFRE-Antrags	gemeinsames Sekretariat	Qualitativ
B	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	gemeinsames Sekretariat	Quantitativ
B	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	beratende Mitglieder	Qualitativ
B	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	Programmpartner	Quantitativ
B	Genehmigung (unter Vorbehalt) / Ablehnung	Begleitausschuss	Quantitativ

Die Entscheidung, eine EFRE-Kofinanzierung für ein Projekt zu bewilligen, wird auf Grundlage von Kriterien getroffen. Diese Kriterien ermöglichen die Einhaltung aller Form- und Qualitätsanforderungen.

Etappe 1: Go/NoGo

A. **Etappe 1: Zulässigkeitsprüfung des Kurzantrags**

Die hier angeführten Kriterien dienen als Grundlage einer transparenten und einer ausgewogenen Projektauswahl. Um sicherzustellen, dass alle eingereichten Anträge die im Projektaufruf festgelegten Kriterien erfüllen, analysiert das GS inwiefern die Kurzanträge mit diesen Kriterien übereinstimmen. Hierbei handelt es sich *nicht um eine technische*, sondern um eine *administrative* Analyse des Kurzantrags. Im Rahmen dieser Analyse wird festgestellt ob die verschiedenen Einreichungsbedingungen der Kurzanträge eingehalten wurden.

<p>Existenz einer grenzüberschreitenden Partnerschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei finanzielle Partner des Projekts stammen aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben, mit Ausnahme der Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der federführende Partner ist eine grenzüberschreitende Struktur, d.h. eine Rechtsperson, die gemäß dem geltenden Recht eines der am Programm Interreg GR 2021-2027 teilnehmenden Länder gegründet wurde oder die von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen die aus mindestens zwei am Programm Interreg GR 2021-2027 teilnehmenden Ländern eingerichtet wurden. <p>Der Begriff „finanzieller Partner“ bezieht sich auf Projektpartner, die über ein Budget verfügen, d.h. die Ausgaben für das Interreg-Projekt tätigen und eine EFRE-Förderung erhalten. Dieser Begriff gilt nicht für „strategische Partner“, die Partner <i>ohne Projektbudget</i> sind.</p> <p>Wenn also z.B. nur ein finanzieller und ein strategischer Partner aus zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten oder anderen teilnehmenden Staaten kommen, erfüllt diese Partnerschaft nicht die Definition einer „grenzüberschreitenden Partnerschaft“ auf Programmebene. (Artikel 23 Abs.1 Verordnung (EU) 2021/1060)</p>
<p>Benennung eines federführenden Partners</p> <p>Die Aufgaben des federführenden Partners sind in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1059 definiert.</p>
<p>Zeitraum der Projektdurchführung innerhalb des förderfähigen Programmzeitraums</p> <p>Der Zeitraum der Förderfähigkeit des Programms erstreckt sich vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2028. Die Projektumsetzungsdauer muss innerhalb dieses Zeitraums liegen.</p>
<p>Einreichung des <u>Kurzantrags</u> innerhalb der im Programm festgelegten Fristen für Projektaufrufe</p> <p>Der Kurzantrag muss spätestens an dem Tag und zu der Uhrzeit ausgefüllt zurückgeschickt werden, die in den auf der Programmwebsite veröffentlichten Bedingungen der Projektaufrufe angegeben sind. Die Kurzfassung müssen über JEMS eingereicht werden.</p>
<p>Vollständigkeit aller Bestandteile des Kurzantrags</p> <p>Dies bedeutet, dass alle Teile des Kurzantrags umfassend, klar und für die potenziellen Partner verständlich ausgefüllt werden müssen. Die potenziellen Partner sollten nicht nur die erforderlichen Felder ausfüllen, sondern auch die Informationen zu ihrem Projekt genau eintragen.</p>

Zweisprachiger Kurzantrag

Dies bedeutet, dass die Kurzanträge in beiden Programmsprachen, d. h. Deutsch und Französisch, verständlich (deren Bedeutung man erfassen kann) und vollständig (umfassend) sein muss. Die Verwendung anderer Sprachen ist in den Kurzanträgen nicht gestattet abgesehen von den vorgeschriebenen Passagen in englischer Sprache.

Außerdem müssen die deutschen und die französischen Kurzanträge übereinstimmen und die gleiche sprachliche Qualität aufweisen.

Überschneidung mit den funktionalen Räumen

Das vorgeschlagene Projekt darf nicht Teil eines Projekts sein oder teilweise bzw. vollständig als Teil eines Projekts umgesetzt werden, das in einem der vom Programm festgelegten funktionalen Räume durchgeführt wird.

Wenn der Kurzantrag die oben angeführten Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt, erklärt das Gemeinsame Sekretariat (GS) sie für **unzulässig**.

B. Etappe 1: Prüfung des Kurzantrags (anhand der festgelegten Kriterien)

Jedes Projekt kann im Rahmen der Prüfung des Kurzantrags **maximal 50 Punkte** erhalten. Die vom Projekt zu erfüllenden Kriterien haben nicht alle das gleiche Gewicht. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, werden diese Kriterien anhand ihrer Bedeutung für die grenzübergreifende Kooperation und des Erreichens der Programmziele gewichtet.

Die Zuweisung und Definition der Punkte lautet wie folgt:

0 – unzureichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>unzureichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, doch <i>hängt nicht</i> mit dem betreffenden Kriterium <i>zusammen</i> . Die gegebenen Antworten zeigen einen unzureichenden Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss die Antwort bezüglich des beschriebenen Kriteriums grundlegend überprüfen.
1 – ausreichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>ausreichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, doch hängt nicht genug mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen annehmbaren Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss <i>diese Aspekte grundlegend überarbeiten</i> um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
3 – gut	Das Projekt hat das Kriterium <i>zufriedenstellend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht im Zusammenhang dem betreffenden Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen, einen guten Beitrag des Projekts zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss <i>einige Aspekte</i> dieser Beiträge überarbeiten um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
5 – sehr gut	Das Projekt erfüllt das Kriterium <i>sehr gut</i> . Die Antwort des Projekts ist kohärent und hängt mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen sehr guten Beitrag des Projekts zum betreffenden Kriterium.

Die vom GS *vergebene Gesamtnote* für ein Projekt bildet die Summe der gewichteten Noten die jedem Kriterium zugewiesen werden. Die zu vergebenen Punkte sind so gestaffelt um mehr qualitativ hochwertige Projekte zu belohnen (d. h. 0, 1, 3, 5). Ein Projekt muss eine Summe von **mindestens 30 Punkten** erhalten haben, damit das GS es zum **Go** vorschlagen kann. Jedes Projekt, das **weniger als 30 Punkte** erhält oder bei dem das Kriterium „Relevanz & Mehrwert“ weniger als 5 Punkte erhält, wird automatisch zum **NoGo** vorgeschlagen.

Im Rahmen der Prüfung der Kurzanträge werden 5 Kriterien (oben aufgeführt) analysiert.

Kriterien	Gewichtung	Max. Punkte
1. Relevanz & Mehrwert (Ziele, Zielgruppe, Kontext, Bestandteil der Zusammenarbeit, Innovationsaspekt)	3	15
<ul style="list-style-type: none"> ○ Trägt das Projekt zu einem der Politische Ziele des Programms und insbesondere zum für das Projekt eingereichten spezifischen Ziel bei? ○ Kann das Projekt im Programmgebiet eine tatsächliche Nachfrage für das Projekt nachweisen / die Notwendigkeit zur Schließung einer Lücke im Programmgebiet / Beseitigung eines Hindernisses, das die grenzübergreifende Zusammenarbeit behindert? ○ Kann das Projekt darlegen, dass eine Umsetzung auf grenzüberschreitender Ebene zum Erreichen der Projektziele relevant und unerlässlich ist? ○ Ist die Projektthematik im Hinblick auf die Projektziele ausreichend zielgerichtet? ○ Kann das Projekt einen Mehrwert und Nutzen für die Kooperationsgebiet klar darlegen? 		
2. Partnerschaft und Verwaltung (Partnerschaft, Verwaltungsstruktur, Verfahren) (Kurzfassung)	1	5
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verfügen die derzeit an diesem Projekt beteiligten finanzielle & strategische Projektpartner über nachgewiesene Erfahrungen und Kompetenzen in dem betreffenden Themenbereich? ○ Fehlen finanzielle Partner die für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts unerlässlich sind? 		
3. Methodik (Strategie, und Leistungen dieser Punkte)	3	15
<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind die Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele relevant Sind die Ergebnisse des Projekts klar definiert? ○ Sind die Zielgruppen klar identifiziert? 		
4. Ergebnisse (Ergebnisindikator)	1	5
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kann das Projekt den Indikator erfüllen? ○ Ist diese gegebene Erklärung schlüssig? 		
5. Dauerhaftigkeit (Möglichkeit, dass die Maßnahmen/Partnerschaft nach Projektende fortbesteht/en)	2	10
<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind die Ergebnisse dauerhaft (Dauerhaftigkeit = inwieweit wird das Projekt nach der Interreg-Förderung fortgesetzt und / oder inwieweit werden die Ergebnisse nach dem Ende des Projekts weiter genutzt)? ¹ 		
maximale Gesamtsumme		50

Die endgültige **Go/NoGo** Entscheidung treffen die Programmpartner unter Berücksichtigung des vom GS unterbreiteten Vorschlags.

Die Sitzungsteilnehmer diskutieren die Zweckmäßigkeit des Projekts, nehmen die Empfehlung des Gemeinsamen Sekretariats zur Kenntnis und versuchen, einen Konsens zu bilden. Die stimmberechtigten Programmpartner treffen die Entscheidung zum „Go“ oder „No Go“ auf der Grundlage des Konsenses. Wenn die Programmpartner keinen Konsens erzielen, erhält das Projekt automatisch ein No Go.

Die Entscheidung über Go / No Go ist bindend.

¹ Wenn das Projekt nicht vorsieht nach Ende der Interreg-Förderung dauerhaft aktiv zu sein, ohne dies zu begründen, wird eine Note von 0 zugewiesen. Projekte die vorsehen nach Ende der Interreg-Förderung dauerhaft aktiv zu sein, können je nach Beschreibung dieser Dauerhaftigkeit 1 bis 5 Punkte zugewiesen werden.